

ZH_OBERGERICHT PP230001 vom 5. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230001

FR: ZH_OBERGERICHT PP230001 du 5 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PP230001 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) betrieb die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 12. August 2022 in der Betreibung Nr. ... gemäss Bussenverfügung vom 14. März 2022 betreffend direkte Bundessteuer 2017 über Fr. 3'120.– zzgl. Zins von 4 % seit 9. August 2022, Fr. 39.85 Zins bis 8. August 2022 sowie Fr. 73.30 Betreibungskosten (Urk. 2 = Urk. 10/5).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, bei Ämtern werde die Vertretungsbefugnis von an der Verhandlung erschienenen Vertretern gemäss ständiger Praxis vermutet. Zudem sei der vorliegend erschienene Vertreter dem Gericht bereits aus früheren Verfahren bekannt (FV220092-L, FV220067-L, FV220019-L, FV210216; Urk. 23 S. 2 E. II. 1).

- 5 -

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren macht die Klägerin erneut geltend, der an der Verhandlung Anwesende sei nicht berechtigt gewesen, die Beklagte zu vertreten, da keine Vollmacht eingereicht worden sei (Urk. 22 Ziff. 15).

E. 1.3

Die Vertretungsbefugnis kann sich entweder aus einer Ermächtigung des Vollmachtgebers (vgl. Art. 32 ff. OR) oder aus einer gesetzlichen Norm ergeben. Gemäss § 7 lit. d der Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes (VO OKStA ZH; LS 631.51) übernimmt die Dienstabteilung Inkasso die Aufgabe der Vertretung des Kantons in Inkassoverfahren, unter Vorbehalt von § 8 lit. a VO OKStA ZH. Im Sinne von § 8 lit. a VO OKStA ZH erfüllt die Gruppe Bezugsdienste die Aufgabe der Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren.

E. 1.4

Für den Beklagten ist anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2022 lic. iur. X. _____ erschienen (vgl. Prot. I S. 4). Dieser gab an, beim Steueramt des Kantons Zürich bei den Bezugsdiensten als juristischer Sekretär angestellt zu sein (Prot. I S. 8). Es gibt keine Gründe, um an dieser Aussage zu zweifeln. Die Klägerin rügt auch die vorinstanzliche Feststellung, dass lic. iur. X. _____ aus früheren Verfahren bekannt sei (Urk. 23 S. 2 E. II. 1), nicht als unzutreffend. Da der Gruppe Bezugsdienste im Sinne von § 8 lit. a VO OKStA ZH die Aufgabe zufällt, den Kanton in zugewiesenen Inkassoverfahren zu vertreten, ist nicht zu beanstanden, dass sich der Beklagte in vorliegendem Verfahren durch lic. iur. X. _____ vertreten lässt. Der Einwand der Klägerin ist unbegründet. 2.

Nichtigkeit des Betreibungsbegehrens

E. 2

Mit Eingabe vom 24. August 2022 machte die Klägerin beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) die vorliegende Klage betreffend Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld im Sinne von Art. 85a SchKG anhängig (Urk. 1). Zum weiteren Prozessverlauf vor Vorinstanz kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 23 E. I). Mit Urteil vom 17. November 2022 wies die Vorinstanz die Klage ab. Die Entscheidgebür von Fr. 500.– wurde der Klägerin auferlegt, Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 12 S. 6 f. = Urk. 23 S. 6 f.)

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, das Betreibungsbegehren sei erkennbar vom Kantonalen Steueramt Zürich ausgestellt und von einer natürlichen Person unterzeichnet worden, weshalb sich weitere Ausführungen zum Einwand der Klägerin, das Betreibungsbegehren sei nichtig, da nicht erkennbar sei, von wem es unterzeichnet worden und ob die betreffende Person für den Beklagten vertretungsberechtigt sei, erübrigten (Urk. 23 S. 2 E. II. 2).

E. 2.2

Die Klägerin rügt, die Vorinstanz behaupte, das Betreibungsbegehren sei von einer natürlichen Person unterschrieben worden, ohne zu begründen, weshalb sie

- 6 - zu diesem Schluss komme. Der Name sei dem Gericht nicht genannt worden, so dass dieses auch nicht habe bestätigen können, ob die Person, welche das Betreibungsbegehren unterzeichnet habe, berechtigt gewesen sei, gegen sie eine Betreibung einzuleiten. Der Beklagte habe behauptet, das Begehren sei von einem Mitarbeiter unterzeichnet worden, ohne jedoch auszuführen, wer dieser Mitarbeiter gewesen sei und ob dieser berechtigt gewesen sei, die Betreibung gegen sie einzuleiten (Urk. 22 Ziff. 13 f.).

E. 2.3

Gemäss Art. 67 Abs. 1 SchKG ist das Betreibungsbegehren schriftlich oder mündlich ans Betreibungsamt zu richten. Anzugeben ist dabei unter anderem der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten (Ziff. 1). Die betreffenden Angaben sind sodann, mit Ausnahme der Unterschrift, in den Zahlungsbefehl aufzunehmen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG gelangt allerdings nur auf im Einzelfall allfällig bestellte bzw. mandatierte Vertreter (wie z.B. Rechtsanwälte), nicht jedoch auf die im Allgemeinen vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person (wie z.B. deren Organe) zur Anwendung. Wie bereits erwähnt, sind gemäss § 7 lit. d VO OKStA ZH die Mitarbeiter der Dienstabteilung Inkasso zur Vertretung des Kantons Zürich (Beklagter) in Inkassoverfahren legitimiert. Es liegt demnach kein Fall einer speziellen Mandatierung (einzelner Mitarbeiter) im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, sondern vielmehr eine Art allgemeine, auf Rechtssatz beruhende Vertretungsbefugnis der Mitarbeiter für die betreffenden Inkassoverfahren vor. Entsprechend müssen die Mitarbeiter der Dienstabteilung Inkasso im Betreibungsbegehren auch nicht mit Namen und Adresse aufgeführt werden. Zu beachten ist nach Art. 67 Abs. 1 SchKG aber immerhin das Schriftlichkeitserfordernis, welchem allerdings bereits dann genüge getan ist, wenn das Betreibungsbegehren (auch ohne Namensangabe in Druckschrift) von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Dienststelle Inkasso

unterzeichnet wurde (OGer ZH PS220181 vom 05.01.2023, E. 4.1 f., m.w.H.). Das Betreibungsbegehren vom 8. August 2022 ist vorliegend unbestritten massen unterzeichnet (Urk. 11). Dafür, dass die Unterschrift nicht von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Dienststelle Inkasso stammen würde, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Ein Nichtigkeitsgrund liegt demnach nicht vor.

- 7 - 3. Nichtigkeit des Zahlungsbefehls

E. 3

Betreibung ... sei für nichtig zu erklären aufzuheben

E. 3.1

Die Klägerin macht geltend, der Zahlungsbefehl sei nichtig, da dieser von einer unbekannt Person unterschrieben worden sei. Diese sei nicht berechtigt gewesen, den Zahlungsbefehl auszustellen (Urk. 22 Ziff. 6–10). Diese Frage bildete auch Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Beschwerde nach Art. 18 SchKG (vgl. Urk. 48; Urk. 49). Diesbezüglich erwog die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in ihrem Urteil vom 6. November 2023, dass nur eine fehlende Unterschrift zur Nichtigkeit führe, nicht aber eine fehlerhafte. In Art. 6 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung [VFRR] sei explizit vorgeschrieben, dass Formulare von den nach den kantonalen Vorschriften befugten Beamten oder Angestellten des Betreibungs- bzw. Konkursamtes zu unterzeichnen seien. Zeichnungsberechtigt seien u.a. die Betreibungsbeamten, wobei die Unterschrift eigenhändig (§ 11 Abs. 1 lit. a und § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter [VBG]) oder in Form eines Faksimilestempels erfolgen könne, da sich die Zulassung von Faksimilestempeln in Art. 6 VFRR auch auf digitalisierte Unterschriften beziehe. Die Angabe des Namens des Beamten werde dabei nicht vorgeschrieben. Ein Nichtigkeitsgrund, mithin ein Verstoss gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden seien, liege damit nicht vor (Urk. 49 E. 4.3.3 und E. 4.3.5).

E. 3.2

Auf die vorstehenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Ein Nichtigkeitsgrund aufgrund der fehlenden namentlichen Nennung des Beamten, welcher den Zahlungsbefehl vom 12. August 2022 unterzeichnete (Urk. 2 = Urk. 10/5), liegt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der unterzeichnenden Person nicht um einen Betreibungsbeamten handelte, sind ebenfalls keine gegeben. Auch dieser Einwand der Klägerin erweist sich somit als unbegründet. 4. Zustellung und Unterzeichnung der Bussenverfügung

- 8 -

E. 4

Das Betreibungsamt Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, Betreibung ... im Betreibungsregister zu löschen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt fest, die Bussenverfügung vom 14. März 2022 sei der Klägerin nachgewiesenermassen am 22. März 2022 zugestellt worden (Urk. 10/2; Sendungsverfolgungs-Nr.: ...). Mangels Anfechtung durch die Klägerin sei die Bus-

senverfügung rechtskräftig geworden (Urk. 23 S. 4 f. E. IV. 3).

E. 4.2

Die Klägerin macht geltend, es bestehe keine Verbindung zwischen der Verfügung und der Sendungsverfolgung mit der Nummer ..., weshalb entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht bewiesen sei, dass ihr die Bussenverfügung zugestellt worden sei. Folglich sei diese auch nie in Rechtskraft erwachsen (Urk. 22 Ziff. 16– 18, Ziff. 24 und Ziff. 27 f.).

E. 4.3

Aus dem "Aufgabenverzeichnis für Zustellungen mit Zustellnachweis" ergibt sich, dass das Kantonale Steueramt die Briefsendung mit der Sendungs-Nr. ... am 14. März 2022 um 17.00 Uhr bei der Post aufgab. Als Empfängerin wird die Klägerin aufgeführt. Darunter folgt die Bezeichnung "OB 2017", womit wohl "Ordnungsbusse 2017" gemeint ist. Die Sendung wurde der Klägerin am 22. März 2022 um 11.31 Uhr am Postschalter ... Zürich ... B._____ zugestellt (Urk. 10/2). Die Postaufgabe datiert zudem gleich wie die Bussenverfügung vom 14. März 2022 (Urk. 10/2). Es bestehen daher keine Zweifel, dass das Aufgabenverzeichnis und die dazugehörige Sendungsverfolgung zur Bussenverfügung vom 14. März 2022 gehören und die Bussenverfügung der Klägerin damit am 22. März 2022 zugestellt werden konnte. Da die Klägerin nicht geltend macht, gegen die Bussenverfügung ein Rechtsmittel eingelegt zu haben, erwuchs diese in Rechtskraft.

E. 4.4

Die Klägerin wendet weiter ein, die Bussenverfügung sei von niemandem unterschrieben worden (Urk. 22 Ziff. 27).

E. 4.5

Es trifft zu, dass die Bussenverfügung vom 14. März 2022 keine Unterschrift trägt (Urk. 10/2a). Gemäss der Weisung der Finanzdirektion über Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten im Verfahren betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Quellensteuern vom 20. September 2001, N8 werden Bussen wegen Nichteinreichung der Steuererklärung oder der dazugehörigen Beilagen (Art. 174 Abs. 1 lit. a DBG) durch die Abteilung Steuerbezug des Kantonalen Steueramtes Zürich ausgefällt und bezo-

- 9 - gen. § 8 der Verordnung des Steuergesetz (StV) sieht vor, dass Verfügungen und Entscheide keiner Unterschrift bedürfen. Die fehlende Unterzeichnung der Bussenverfügung stellt somit keinen Mangel dar und hat weder die Rechtsungültigkeit noch die Nichtigkeit der Bussenverfügung vom 14. März 2022 zur Folge.

E. 5

Fälschung der Rechtskraftbescheinigung

E. 5.1

Die Klägerin rügt, es sei auf der Rechtskraftbescheinigung vom 5. Oktober 2022 nicht bestätigt worden, dass ihr die Bussenverfügung vom 14. März 2022 zugestellt worden sei. Deshalb handle es sich bei der Bescheinigung um eine Verfälschung. Zudem sei die Bescheinigung von jemanden erteilt worden, der hierzu nicht berechtigt gewesen sei (Urk. 22 Ziff. 19 und Ziff. 28).

E. 5.2

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es nicht erforderlich, dass die Rechtskraftbescheinigung die Angabe enthält, wann ihr die Bussenverfügung zugestellt wurde. Massgebend ist einzig, dass unzweideutig bescheinigt wird, dass die fragliche Verfügung vom 14. März 2022 rechtskräftig und vollstreckbar ist, was vorliegend der Fall ist. Die Rechtskraftbescheinigung wurden zudem erkennbar vom Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inkasso ausgestellt und von einer natürlichen Person (C._____) unterzeichnet (Urk. 10/7). Inwiefern diese nicht zeichnungs berechtigt sein soll, tut die Klägerin nicht dar und hierfür liegen auch keine Anhaltspunkte vor.

E. 6

Fehlende Rechtskraft bei Betreibungseinleitung

E. 6.1

Die Klägerin macht geltend, dass selbst wenn die Rechtskraftbescheinigung echt wäre, die Bussenverfügung erst am 5. Oktober 2022 in Rechtskraft erwachsen sei, sodass sie bei Betreibungseinleitung am 8. August 2022 noch nicht rechtskräftig gewesen sei (Urk. 22 Ziff. 19).

E. 6.2

Entgegen der Ansicht der Klägerin, wurde die Bussenverfügung vom 14. März 2022 nicht erst mit der Rechtskraftbescheinigung vom 5. Oktober 2022 (Urk. 10/7) rechtskräftig. Dabei handelt es sich lediglich um das Datum, an welchem die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt wurde, was nichts über das Datum des Eintritts der Rechtskraft der Bussenverfügung aussagt.

- 10 -

E. 7

Mahnung

E. 7.1

Die Vorinstanz hielt fest, die Mahnung vom 22. Juni 2022, welche ausdrücklich Bezug auf die Bussenverfügung vom 14. März 2022 nehme, sei der Klägerin nachgewiesenermassen am 28. Juni 2022 zugestellt worden (Urk. 10/4; Sendungsverfolgungs-Nr.: ...; Urk. 23 S. 5 E. IV. 4).

E. 7.2

Im Beschwerdeverfahren macht die Klägerin erneut geltend, keine Rechnung bzw. Mahnung erhalten zu haben, in welcher sie unmissverständlich aufgefordert worden sei, die Forderung zu bezahlen, weshalb die Forderung nicht fällig sei und auch keine Verzugszinsen geschuldet seien (Urk. 22 Ziff. 22–25).

E. 7.3

Auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach ihr die Mahnung vom 22. Juni 2022 gemäss der Sendungsverfolgung nachgewiesenermassen am 28. Juni 2022 habe zugestellt werden können, geht die Klägerin mit keinem Wort ein. Sie beharrt einzig auf ihrem bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, was den Begründungsanforderungen nicht genügt (oben E. II.). Es hat daher beim vorinstanzlichen Entscheid zu bleiben.

E. 8

Verjährung der Forderung

E. 8.1

Bezüglich der Verjährungseinrede erwog die Vorinstanz, dass gemäss Art. 184 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG die Strafverfolgung bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden seien, verjähre. Die Steuererklärung sei jeweils nach Abschluss der Steuerperiode und folglich für die Steuerperiode 2017 im Jahr 2018 abzugeben, grundsätzlich spätestens bis Ende November 2018. Mangels Abgabe der Steuererklärung sei die Klägerin gemäss Angaben des Beklagten, die von der Klägerin unbestritten geblieben seien, am 18. März 2019 gemahnt worden. Der Einschätzungsentscheid sei in der Folge am 9. September 2019 ergangen. Die Klägerin habe dagegen Rechtsmittel bis vor Bundesgericht erhoben, die allesamt mit Nichteintretensentscheid erledigt worden seien. Die Bus-senverfügung vom 14. März 2022 sei folglich innert drei Jahren seit rechtskräftigem

- 11 - Verfahrensabschluss ergangen, womit die Verjährungsfrist nicht abgelaufen sein und die Verjährung nicht mehr eintreten könne (Urk. 23 S. 5 E. IV. 5).

E. 8.2

Die Klägerin hält im Beschwerdeverfahren daran fest, dass die Forderung verjährt sei. Sie macht geltend, der Beklagte habe die Verjährung anlässlich der Verhandlung nicht bestritten. Gemäss Bundesgericht hätte der Beklagte selbst überprüfen müssen, ob die Forderung nicht verjährt sei (Urk. 22 Ziff. 26).

E. 8.3

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, gehören die Vorschriften zur Verjährung zum materiellen Recht (Urk. 23 S. 5 E. IV. 5). Eine Bestreitung oder Nichtbestreitung des Beklagten ist daher unbeachtlich. Worauf die Klägerin mit ihrem Vorbringen, der Beklagte hätte die Verjährung selbst prüfen müssen, hinaus möchte, erschliesst sich nicht. Im Übrigen setzt sich die Klägerin nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese unrichtig sein sollen, womit sie ihrer Begründungspflicht (oben E. II.) nicht nachkommt. Es hat daher bei den vorinstanzlichen Erwägungen zu bleiben.

E. 9

Ergebnis Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Klägerin als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.